

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt.

2. Die Gemeinde Hörselberg-Hainich bildet 12 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Anschrift Wahllokal	barrierefrei
01 Behringen mit Hütscheroda	Gemeindverwaltung Hörselberg-Hainich Behringen, Hauptstraße 90 A 99820 Hörselberg-Hainich	ja
02 Bolleroda mit Beuernfeld	Bürgerhaus Beuernfeld Himmelsbach 2, 99820 Hörselberg-Hainich	
03 Craula	Gaststätte Am Rennstieg Craula, Am Waidstein 70, 99820 Hörselberg-Hainich	
04 Ettenhausen/N. mit Melborn	FFW Gerätehaus Ettenhausen/Nesse Triftweg, 99820 Hörselberg-Hainich	
05 Großenlupnitz	Bürgerhaus Großenlupnitz Eichelgasse 29, 99820 Hörselberg-Hainich	ja
06 Hastrungsfeld mit Burla	Bürgerhaus Hastrungsfeld Hastrungsfeld 2, 99820 Hörselberg-Hainich	
07 Kälberfeld	Bürgerhaus Kälberfeld Am Hörselberg 47 A, 99820 Hörselberg- Hainich	
08 Reichenbach	Bürgerhaus Reichenbach Schulstraße 26, 99820 Hörselberg-Hainich	
09 Sättelstädt mit Sondra	Imbiss Agrargenossenschaft Hörseltal Sättelstädt, Hardtgasse 100 99820 Hörselberg-Hainich	
10 Tüngeda	Vereinshaus Tüngeda Tüngedaer Str. 19, 99820 Hörselberg-Hainich	
11 Wenigenlupnitz	Vereinshaus Wenigenlupnitz Kirchstraße 16, 99820 Hörselberg-Hainich	
12 Wolfsbehringen	Kulturhaus Wolfsbehringen Dorfstraße 77 A, 99820 Hörselberg-Hainich	

In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich:

Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich
Behringen
Hauptstraße 90 A
99820 Hörselberg-Hainich

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag dem 27. Oktober 2019 um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den amtlichen Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit.

Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Landesstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

4. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 27. Oktober 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 Thüringer Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

Hörselberg-Hainich, 09.09.2019

A. Schwerdt

Anke Schwerdt
Wahlbeauftragte